

SATZUNG DES ZWECKVERBANDES GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

vom 20. August 1973 (RABl Schw 1973 S. 96), geändert durch Satzungen vom 14.12.1981 (RABl Schw 1982 S. 23), vom 05. Februar 2003 (RABl Schw 2003 S. 91), vom 26. Oktober 2005 und vom 24. März 2015 (RABl Schw 8/2015 S. 85).

Die Benediktiner-Abtei Ottobeuren, der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.7.1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ottobeuren.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Benediktiner-Abtei Ottobeuren, der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

§ 3

Aufgaben der Verbandsmitglieder

Der Zweckverband hat die Aufgabe, das bisher von der Benediktiner-Abtei Ottobeuren im „Collegium Rupertinum“ betriebene Gymnasium zu übernehmen, weiterzuführen, zu erweitern und auszubauen, sowie eine Realschule zu errichten. Beide Schulen können von Knaben und Mädchen besucht werden.

§ 4 Zuständigkeit der Verbandsmitglieder

- (1) Bis zum Bezug des neuen Schulgebäudes stellt die Benediktiner-Abtei Ottobeuren die vorhandenen schulischen Einrichtungen, die Schulleitung und den klösterlichen Lehrkörper zur Verfügung und übernimmt die Verwaltung des Gymnasiums und der Realschule.
- (2) Nach Bezug der neuen Schule hat die Verbandsversammlung über die Aufgabenverteilung zwischen den Verbandsmitgliedern erneut zu beschließen. Die Schulleitung des Gymnasiums verbleibt jedoch stets bei der Benediktiner-Abtei Ottobeuren.
- (3) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. a) 4 Vertreter des Landkreises
 - b) 2 Vertreter der Benediktinerabtei
 - c) 2 Vertreter des Marktes Ottobeuren
- (2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Unterallgäu.
- (2) Stellvertreter ist ein als solcher von der Benediktiner-Abtei benannter Verbandsrat nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Satzung.

§ 8 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9 Umlegungsschlüssel

- (1) Der Markt Ottobeuren bringt in den Zweckverband ein erschlossenes und für die Erfüllung der Verbandsaufgabe geeignetes Grundstück ein. Den ungedeckten Schulaufwand trägt der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Ottobeuren zu 20 %; ab dem 01. Januar 2003 trägt der Landkreis Unterallgäu die ungedeckten Kosten für die Lehrkräfte und das zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderliche Personal zu 100 %.
- (2) Kosten und Einnahmen, die aus dem Betrieb des in der Benediktiner-Abtei Ottobeuren bestehenden Internats herrühren, werden bei der Berechnung des Finanzbedarfs nicht berücksichtigt.
- (3) Die Besoldung der klösterlichen Lehrkräfte erfolgt nach Maßgabe eines von der Verbandsversammlung zu beschließenden Zusatzvertrages.

§ 10 Übertragung der Verwaltungsaufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der Personalverwaltung, auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ und die Besorgung der Kassengeschäfte sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Personalverwaltung und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse werden dem Landkreis Unterallgäu übertragen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und der Landkreis Unterallgäu erhalten zur Deckung ihrer Kosten für die Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen angemessenen Verwaltungskostenersatz. Näheres wird in Zweckvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der VG Ottobeuren sowie dem Landkreis Unterallgäu geregelt.

§ 11 Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von je einem Vertreter der Verbandsmitglieder zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

§ 13

Auseinandersetzung

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden.

Hierfür gilt folgendes:

1. Scheidet die Benediktiner-Abtei aus, so geht das Gymnasium auf die beiden anderen Verbandsmitglieder als gemeinsame Schulträger über. Etwa von der Abtei eingebrachtes Vermögen ist mit dem Mittelwert zwischen dem zum Zeitpunkt der Einbringung gegebenen und dem seinerzeitigen Verkehrswert abzufinden. Näheres regelt die nach Art. 28 KommZG zu treffende Vereinbarung.
2. Die Auseinandersetzung mit anderen Mitgliedern ist zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln.

§ 14

Weiterbeschäftigung der klösterl. Lehrkräfte

- (1) Die klösterlichen Lehrkräfte sind auch dann berechtigt, an der vom Zweckverband betriebenen Schule zu unterrichten, wenn die Benediktiner-Abtei aus dem Zweckverband ausscheidet.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Zweckverband aufgelöst und die Schule von einem der Verbandsmitglieder weiterbetrieben wird.

§ 15

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Umlegungsschlüssel des § 9 Abs. 1 der Satzung zu übernehmen.

V. Schlussvorschriften

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 13.11.1970 außer Kraft.